

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg Postfach 10 34 51 · 70029 Stuttgart

Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg Viehhofstraße 11 70188 Stuttgart

Datum 08.05.2008 Name Herr Kromer Durchwahl 0711 123-1923 Aktenzeichen 5-2600.0-5/53 (Bitte bei Antwort angeben)

Durchführung von Verbindungsstücken durch Wände mit brennbaren Baustoffen

Ihr Schreiben vom 25.02.2008 - kn

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Knapp,

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie um eine Stellungnahme bitten, wie Verbindungsstücke zu Schornsteinen durch Bauteile mit brennbaren Baustoffen zu führen sind.

Bauordnungsrechtliche Regelungen über Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen sind in § 8 der Feuerungsverordnung (FeuVO) zusammengestellt. Das allgemeine Schutzziel ist in § 8 Abs. 6 formuliert, wonach durch den Abstand sichergestellt werden muss, dass an den Bauteilen aus brennbaren Baustoffen bei Nennwärmeleistung der Feuerstätten keine höheren Temperaturen als 85 ℃ auftreten können. In § 8 Abs. 1 bis 5 FeuVO sind für häufig auftretende Fälle Mindestabstände genannt, bei deren Beachtung das o.g. Temperaturkriterium eingehalten ist. Werden die aufgeführten Mindestabstände unterschritten, sind regelmäßig weitere Nachweise erforderlich.

Bei den zur Rede stehenden Bauelementen zur Durchführung von Verbindungsstücken durch Bauteile mit brennbaren Baustoffen handelt es sich um nicht geregelte Bauarten im Sinne der Landesbauordnung. Für einige solche Bauteile wurden in



- 2 -

jüngster Vergangenheit allgemeine baurechtliche Zulassungen durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt. Liegt eine allgemeine baurechtliche Zulassung nicht vor, bedarf es für die Verwendung solcher Bauelemente einer Zustimmung im Einzelfall.

Das Wirtschaftsministerium hat in verschiedenen Schreiben unter dem von Ihnen zitierten Aktenzeichen zu Einzelanfragen fachtechnisch Stellung genommen. Eine Festlegung, dass sich mit diesen Stellungnahmen eine Zustimmung im Einzelfall erübrigt, wurde damit jedoch nicht getroffen.

Für die Wanddurchführung beim Bauvorhaben XXXXXXXXXXXXXXX wäre insofern, da eine allgemeine baurechtliche Zulassung nicht vorliegt, eine Zustimmung im Einzelfall beim Regierungspräsidium Tübingen – Landesstelle für Bautechnik – zu beantragen. Die Stellungnahmen des Wirtschaftsministeriums können in diesem Zusammenhang ggf. zur Beurteilung mit herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kromer